

## Besondere Bedingung Unfalltod

UV000005

1. Tritt innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles ein, wird die für Unfalltod vereinbarte Versicherungssumme gezahlt.  
Auf die Todesfalleistung werden nur Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis geleistet worden sind, angerechnet. Einen bereits erbrachten Mehrbetrag an Leistung für dauernde Invalidität werden wir nicht zurückverlangen.
2. Für **Personen, die zum Zeitpunkt des unfallbedingten Ablebens das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die nachweislich aufgewendeten **Beerdigungskosten** (Kosten der Überführung des Toten und der Bestattung – einschließlich Grabstelle und Grabstein) maximal bis zur Höhe des gesetzlich verordneten Betrages für Beerdigungskosten ersetzt.  
Zum Empfang der Beerdigungskosten für Personen, die zum Zeitpunkt des unfallbedingten Ablebens das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ohne Rücksicht auf die Regelung der Bezugsberechtigung der **Überbringer der Originalrechnungen** berechtigt.
3. Bei unfallbedingtem Tod einer versicherten und erwerbstätigen Person zahlen wir an jedes ihrer leiblichen oder adoptierten minderjährigen Kinder, sofern diese bei uns unfallversichert sind, eine monatliche **Waisenrente**.

Die **Rentenleistung endet** mit

- dem Tod des bezugsberechtigten Kindes,
- spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das bezugsberechtigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

4. Bei unfallbedingtem Tod beider versicherten Elternteile durch dasselbe Unfallereignis zahlen wir an jedes ihrer leiblichen oder adoptierten minderjährigen Kinder, sofern diese bei uns unfallversichert sind, einen Betrag von EUR 10.000.  
Bestehen für die versicherten Elternteile mehrere Unfallversicherungen, wird die genannte Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht.  
Eine Leistung wird nur dann erbracht, sofern die Leistung gemäß der Punkte 1 und 4 den Betrag EUR 1.500.000,- nicht überschreitet.